

## ENTWURF

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Auf Grund der Entwicklung des EU-Chemikalienrechts durch die Erlassung

1. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (im Folgenden: CLP-V),
2. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1 (im Folgenden: REACH-V) und
3. der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. L 286 vom 31.10.2009 S.1 (im Folgenden: EU-OzonV),

ist insbesondere das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015, entsprechend angepasst worden. Es existieren jedoch noch umfangreiche Verordnungsbestände, die bereits von EU-Recht überlagert worden und nicht mehr anwendbar sind. Es ist daher eine Rechtsbereinigung erforderlich, mit der diese Bestände aufzuheben sind. Dies trifft primär für die Chemikalienverordnung 1999, die Chemikalienverbotsverordnung 2003 und mehrere alte Verbotsverordnungen, die gemäß dem Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987 erlassen wurden, zu.

Weiters werden obsolete Bestimmungen in der Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken (Lösungsmittelverordnung 2005 – LMV 2005), BGBl. II Nr. 398/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 25/2013, aufgehoben und damit die vollständige EU-Kompatibilität hergestellt.

Mit einer Novelle ist außerdem die Verordnung über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid (HFKW-FKW-SF<sub>6</sub>-V), BGBl. II Nr. 447/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 139/2007, hinsichtlich des Geltungsbereichs an das EU-Recht anzupassen, um zwischenzeitlich aufgetretenen Interpretationsbedarf zu eliminieren.

Die auf Basis des Biozid-Produkte-Gesetzes, BGBl. I Nr. 105/2000 erlassene Verordnung über die Fristen betreffend die Zulassung oder Registrierung von Biozid-Produkten, die Wirkstoffe enthalten, die nach Artikel 16 Absatz 2 der Biozid-Produkte-Richtlinie in Anhang I oder I A dieser Richtlinie aufgenommen worden sind, und darüber, welche alten Wirkstoffe nicht mehr in Biozid-Produkten in Verkehr gebracht werden dürfen (BiozidG-Altwerkstoffverordnung), BGBl. II Nr. 353/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 199/2012, ist aufzuheben, da die Rechtsgrundlage auf Grund der Erlassung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. L Nr. 167 vom 27.6.2012 S. 1, und des Biozidproduktegesetzes, BGBl. I Nr. 105/2013, entfallen ist.

Das gegenständliche Vorhaben hat daher die Form einer Artikelverordnung, und soll zu einer erheblichen Verbesserung der Übersichtlichkeit des österreichischen Chemikalien- und Biozidrechts führen, ohne das bestehende Schutzniveau zu berühren. Durch dieses Vorhaben werden ausschließlich Rechtsbestände bereinigt und keine neuen Verpflichtungen eingeführt. Dadurch werden Erleichterungen für die Rechtsadressaten erreicht.

### **Zu Artikel 1**

#### **Verbote und Beschränkungen (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung 2003)**

Zahlreiche Verbote und Beschränkungen, die auf Basis des ChemG 1996 erlassen worden sind, sind in Folge der Erlassung von EU-Verordnungen mittlerweile überlagert und aufzuheben. Diese EU-Verordnungen sind:

1. die REACH-V und die in deren Anhang XVII festgelegten Beschränkungen und Verbote;
2. die EU-OzonV.

Es ist daher die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003), BGBl. II Nr. 477/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 361/2008, zu novellieren. Zusätzlich sind folgende Verordnungen aufzuheben:

1. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Verbot vollhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen, BGBl. Nr. 55/1989;
2. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über Beschränkungen und Verbote der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, BGBl. Nr. 301/1990;
3. Verordnung über ein Verbot bestimmter teilhalogenerter Kohlenwasserstoffe, BGBl. Nr. 750/1995.

### **Zu Artikel 2**

#### **Lösungsmittelverordnung 2005**

Mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken (Lösungsmittelverordnung 2005 – LMV 2005), BGBl. II Nr. 398/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 25/2013, wurde die Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG, ABl. Nr. L 143 vom 30.04.2004 S.87, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/79/EU zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 304 vom 20.11.2010 S.18, umgesetzt. In der LMV 2005 wurden Restbestände der Verordnung des Bundesministers für Umwelt über Verbote und Beschränkungen von organischen Lösungsmitteln (Lösungsmittelverordnung 1995 – LMVO 1995), BGBl. Nr. 872/1995, weiterhin in Geltung belassen. Diese Bereiche sind Verbote von chlorierten Kohlenwasserstoffen und Benzol, die wegen der Gesundheitsgefährdung durch diese Stoffe bereits von EU-Recht überlagert sind. § 4 der LMVO 1995 betrifft eine Beschränkung des Aromatengehaltes, die jedoch ebenfalls zum Teil von EU-Recht überlagert ist. Abgesehen von Benzol, das auf Grund seiner krebserzeugenden Eigenschaften nicht mehr in den in § 4 genannten Produkten verwendet werden darf, ist beispielsweise Toluol in Anhang XVII der REACH-V geregelt. Zudem unterliegen Industrie- und Gewerbebetriebe strengen Abgasnormen zur Begrenzung der Emissionen aromatischer Kohlenwasserstoffe. Seit dem Inkrafttreten der LMV 2005 wurden vereinzelt (Sieb- und Tampondruckfarben in der Druckerei) Ausnahmen beantragt, die im Einzelfall für Unternehmen und Behörden erheblichen Verwaltungsaufwand verursachten und in allen Fällen positiv zu erledigen waren, da die technische Notwendigkeit zweifelsfrei argumentierbar war – seit mehreren Jahren wurde kein derartiger Antrag mehr gestellt. Betriebe unterliegen hinsichtlich der Emissionen außerdem den gewerberechtlichen Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (VOC-Anlagen-Verordnung – VAV), BGBl. II Nr. 301/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 77/2010. Ein Umweltnutzen, der mit der LMV 1995 ursprünglich verfolgt (und wohl auch in den Jahren nach deren Erlassung erreicht)

wurde, kann daher in diesem Bereich nicht mehr argumentiert werden, zumal diese in den emissionswirksamen Sektoren durch oben erwähntes EU-Recht in Verbindung mit der LMV 2005 überlagert worden ist. Es ist daher nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gerechtfertigt, diese Regelung aufzuheben.

### Zu Artikel 3

#### **HFKW-FKW-SF<sub>6</sub>-V**

Dieser Artikel dient einer Richtigstellung der Begriffsbestimmungen für HFKW und FKW, um definitiv klarzustellen, dass diese deckungsgleich sind mit den entsprechenden zitierten Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. L 150 vom 20.05.2014 S. 195. Dazu ist anzumerken, dass die alten Definitionen zwar bei isolierter Betrachtung auch andere Chemikalien (als die „fluorierten Treibhausgase“) umfassen könnten, dass dies jedoch bei der Erlassung dieser Verordnung (2002) keinesfalls beabsichtigt war und auch einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten könnte (durch einen Beschluss der Kommission vom 13. Dezember 2012 über die von Österreich mitgeteilten Vorschriften für bestimmte industrielle Treibhausgase, ABl. Nr. L 347 vom 15.12.2012 S. 29, wurde die Beibehaltung der Bestimmungen der HFKW-FKW-SF<sub>6</sub>-V ohne Befristung genehmigt, wobei ausschließlich die mit der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 geregelten fluorierten Treibhausgase erfasst sein konnten). So gibt es heute Ersatzstoffe aus der Gruppe der ungesättigten fluorierten Kohlenwasserstoffe (zB HFO-1234yf), die ein sehr geringes, dem Kohlendioxid ähnliches, Treibhauspotenzial besitzen. Einige solche Stoffe sind in Gruppe 1 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 angeführt. Diese Änderung stellt folglich eine Präzisierung der alten Definitionen dar und dient damit ausschließlich einer Klarstellung.

Gleichzeitig werden einige legistische Korrekturen vorgenommen.

### Zu Artikel 4

#### **Aufhebung der BiozidG-Altwirkstoffverordnung**

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. Nr. L 167 vom 27.06. 2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014, ABl. Nr. L 103 vom 05.04.2014 S. 22 (im Folgenden: Biozidprodukteverordnung), regelt abschließend die Zulässigkeit der Verwendung von Wirkstoffen in Biozidprodukten.

Alle Wirkstoffe, die aufgrund des Art. 16 Abs. 2 der (außer Kraft getretenen) Biozid-Produkte-Richtlinie in Anhang I oder I A dieser Richtlinie aufgenommen worden sind, sind in das Regime der Biozidprodukteverordnung übergeführt worden.

Als bezug habende neue Bestimmungen und Übergangsbestimmungen der Biozidprodukteverordnung sind Art. 86 – für vormalig in Anhang I der RL – und Anhang I Kategorie 6 – für vormalig in Anhang I A der RL – aufgenommene Wirkstoffe zu nennen.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung führt die Kommission eine Unionsliste mit allen genehmigten Wirkstoffen, die sie auf dem neuesten Stand hält und in elektronischer Form der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Eine legistische Umsetzung von Wirkstoffgenehmigungen oder deren Aktualisierung auf nationaler Ebene ist nicht mehr möglich, daher soll die BiozidG-Altwirkstoffverordnung aufgehoben werden.

### Zu Artikel 5

#### **Aufhebung der Chemikalienverordnung 1999 und von Bekanntmachungen zur Chemikalienverordnung 1999**

Mit 1. Juni 2017 ist die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und – soweit es sich um die Einstufung von gefährlichen Stoffen in Form der Stoffliste gemäß § 21 Abs. 7 ChemG 1996 hinsichtlich der gefährlichen Eigenschaften sehr giftig, giftig und gesundheitsschädlich handelt – der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie das Sicherheitsdatenblatt (Chemikalienverordnung 1999 – ChemV 1999), BGBl. II Nr. 81/2000, samt drei Bekanntmachungen zur ChemV 1999, mit denen auf Änderungen der Anhänge I und V der Richtlinie 67/548/EWG Bezug genommen wurde, aufzuheben; wie schon oben dargestellt, sind die Inhalte der ChemV 1999 durch EU-Verordnungen überlagert, dasselbe gilt für die drei Bekanntmachungen, die auf Basis des § 3 Abs. 5 und des § 4 Abs. 2 der ChemV 1999 erlassen worden sind.

## **Besonderer Teil**

### **Artikel 1**

#### **Zu Z 1, § 21:**

Berichtigung der Nummerierung von Absätzen.

#### **Zu Z 2:**

Aufhebung der Bestimmungen und Anhänge der Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, die auf Grund der Erlassung von EU-Verordnungen (Anhang XVII der REACH-V) mittlerweile überlagert und nicht mehr anwendbar sind.

#### **Zu Z 3, § 21 Abs. 14:**

Aufhebung von Verbotsverordnungen, die wegen der umfassenden Regelung ozonabbauender Stoffe durch die EU-OzonV nicht mehr anwendbar sind.

### **Artikel 2**

#### **Zu Z 1:**

Mit der Aufhebung von § 5 Abs. 3 und 4 der LMV 2005 tritt der bisher noch anzuwendende Restbestand der LMVO 1995 gemäß § 5 Abs. 2 nun endgültig außer Kraft.

### **Artikel 3**

#### **Zu Z 1**

Anpassung von Begriffen entsprechend den im ChemG 1996 verwendeten.

#### **Zu Z 2, § 1 Abs. 1**

Legistische Anpassungen.

#### **Zu Z 3, § 1 Abs. 2 und 3**

Richtigstellung der Begriffsbestimmungen für HFKW und FKW.

#### **Zu Z 4 bis 7**

Berichtigung von Verweisen.

### **Artikel 4**

Aufhebung der BiozidG-Altwirkstoffverordnung.

### **Artikel 5**

Aufhebung der ChemV 1999 und von drei Bekanntmachungen mit 1. Juni 2017.